

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 26

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Gänzlich arme Gemeinden unterstützt der Staat durch Extrazulagen (§ 19 ist bestimmter zu redigiren).

Dies in Kürze unsere Beschlüsse; möge die oberste Landesbehörde diese oder ähnliche Bestimmungen bald zum Gesetz erheben. Ohne eine sorgenfreie Existenz des Lehrers sind alle Reglemente, Pläne, Circulare Nichts und nützen Nichts. „Passende Lehrmittel lassen sich leicht machen, aber gute Lehrer regnet's nicht vom Himmel!“

— Langenthal, Sekundarschule. Die hiesige Sekundarschule wird dieses Jahr von 106 Schülern besucht, die sich so vertheilen:

Kirchgemeinde.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Zusam
Langenthal	16	12	18	11	57
Marwangen	1	3	—	2	6
Wynau	—	1	—	—	1
Roggwyl	1	2	2	1	6
Melchnau	—	—	1	—	1
Lozwy	2	1	1	7	11
Bleienbach	2	1	1	1	5
Thunstetten	2	3	3	1	9
Fremde, deren Eltern nicht im Schulbezirk wohnen	6	2	—	2	10
	30	25	26	25	106

Solothurn. Patentirung. Folgende Lehrer sind in Folge der nach § 50 des Schul-Gesetzes unterm 15. und 18. Mai abhin stattgefundenen Prüfung vom Regierungsrath definitiv in den Lehrerstand aufgenommen worden: Andres, M., in Oberramsfern; Born, U. J., in Sulingen; Berger, K., in Oberbuchsitzen; Emch, Albrecht, in Lütterswil; Kämpfer, Johann, in Grezenbach; Lehmann, Mauriz, in Egerkingen; Leu, Alois, in Witterschwil; Schenker, J., in Eppenbergr; Studer, Bernhard, in Hägendorf. Born, Lehmann, Schenker und Studer seien aber erst mit dem Beginn der nächsten Winterschule als definitiv in den Lehrerstand aufgenommen zu betrachten. (§ 50 litt b Schulgesetz).

Basel. Mädchen-Fortbildungsschule. In einer Eingabe an die Regierung ersucht Hr. Antistes Burdhardt Namens mancher Eltern um Errichtung einer Fortbildungsschule für die in gesetzlichem Alter aus den Gemeindefschulen austretenden Mädchen. In dieser auf etwa zwei Jahreskurse zu berechnenden Schule wären nach der Ansicht des Memorials keine weiblichen Handarbeiten zu lehren und würden die betreffenden Mädchen nicht Vorm- und Nachmittags, sondern entweder am Vormittage oder Nachmittags einen